

# Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Handwerkskammer Münster	Verschiedene Bekanntmachungen	Finanzordnung der Handwerkskammer Münster	14.02.2023

## Handwerkskammer Münster

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 15. Juni 2022 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), die folgende Finanzordnung der Handwerkskammer Münster beschlossen:

### Finanzordnung der Handwerkskammer Münster

#### Inhaltsverzeichnis:

#### **I. Teil: Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

#### **II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsführung**

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

#### **III. Teil: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

#### **IV. Teil: Ausführung des Wirtschaftsplans**

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

§ 10 Vollständigkeit, Einheit, Bruttoprinzip, über- und außerplanmäßige Ausgaben

§ 11 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

#### **V. Teil: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling**

§ 12 Buchführung

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 14 Finanzmittel

§ 15 Controlling, IKS und Tax Compliance

#### **VI. Teil: Jahresabschlussprüfung**

§ 16 Prüfung des Jahresabschlusses

§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss

#### **VII. Teil: Ergänzende Vorschriften**

§ 18 Nutzungen und Sachbezüge

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/ Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

§ 20 Finanzanlagen und Kreditermächtigungen

#### **VIII. Teil: Schlussvorschriften**

§ 21 Übergangsregelung

§ 22 Inkrafttreten

#### **I. Teil: Anwendungsbereich**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung der Handwerkskammer.
- (2) Richtlinien zur Ausführung der Finanzordnung werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

### **II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsführung**

## **§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr**

- (1) Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Geschäftsjahres von der Vollversammlung durch Beschluss festgestellt. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge und der Umlagen sowie der Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr. Weiterhin legt der Wirtschaftsplan fest, bis zu welcher Höhe Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden dürfen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans**

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die im Planungszeitraum voraussichtlich für die Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe, erforderliche Mittel im vorgegebenen Rahmen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen.

## **§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans**

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Investitionsplan und einem Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Beitragsbeschluss, der Stellenplan, gegebenenfalls der Beschluss über die Verwendung des Eigenkapitals, Beschluss über die Zweckbindung von Finanzmitteln, die mittelfristige Finanzplanung sowie Erläuterungen beizufügen.

## **§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

## **§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **III. Teil: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

## **§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans**

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen. Er ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann.
- (3) Im Investitionsplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen erläutert.
- (4) Der Finanzplan umfasst alle Einnahmen sowie alle Ausgaben und deren Finanzierung. Er wird in Anlehnung an eine Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- (5) Wesentliche Positionen des Erfolgsplans und des Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.
- (6) Der Stellenplan umfasst die Darstellung von Planstellen sowie anderer Stellen. Planstellen dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, die in der Regel Daueraufgaben sind.

## **§ 8 Nachtragswirtschaftsplan**

- (1) Wenn sich die dem Wirtschaftsplan zugrundeliegenden Umstände erheblich verändern, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Aufwandsvolumen des Erfolgsplans um mehr als 10 von Hundert oder die Investitionsausgaben um mehr als 20 von Hundert überschritten werden.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

#### **IV. Teil: Ausführung des Wirtschaftsplans**

##### **§ 9**

##### **Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit**

- (1) Alle Erträge bzw. Einnahmen dienen, soweit nicht anders bestimmt, zur Deckung aller Aufwendungen bzw. Ausgaben (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich ausgleichsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig ausgleichsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Ausgleichsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig ausgleichsfähig erklärt werden.

##### **§ 10**

##### **Vollständigkeit, Einheit, Bruttoprinzip, über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit notwendig sind.
- (3) Planansätze für Investitionen sind bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres übertragbar.

##### **§ 11**

##### **Beauftragter für die Wirtschaftsführung**

- (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen, soweit der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar unterstellt.
- (2) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans, das Controlling der Finanzdaten und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (4) Bei Ausführung des Wirtschaftsplans kann er Aufgaben auf andere Beschäftigte übertragen.

#### **V. Teil: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling**

##### **§ 12**

##### **Buchführung**

- (1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des dritten Buches, erster Abschnitt des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisationserfordernisse der Handwerkskammer zu beachten. Näheres regelt die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Handwerkskammer.
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

##### **§ 13**

##### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 238 bis 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. In den Anhang ist ein Anlagespiegel aufzunehmen.
- (3) Die Vollversammlung beschließt über die Abnahme des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung. Sie beschließt außerdem über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

##### **§ 14**

##### **Finanzmittel**

- (1) Die Planung der Finanzmittel gehört zu einer geordneten Wirtschaftsführung. Die Festlegung des Finanzmittelbedarfs muss durch einen sachlichen Zweck begründet sein und in ihrer Höhe auf einer nachvollziehbaren und sachgerechten Schätzung beruhen.
- (2) Bei der längerfristigen Anlage von Finanzmitteln ist auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Darüber hinaus müssen die Mittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen soll der Vorstand eine Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen, die insbesondere Anlagerahmen, Anlageziele und Anlagegrundsätze festlegt, erlassen.

### **§ 15 Controlling, IKS und Tax Compliance**

- (1) Die betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sowie die betriebswirtschaftliche Kalkulation erfolgt über ein angemessenes System der Kosten- und Leistungsrechnung. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-Systems. Die Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Handwerkskammer stellt sicher, dass ein für ihre Verhältnisse angemessenes internes Kontrollsystem implementiert ist.
- (3) Zur vollständigen und zeitgerechten Erfüllung steuerlicher Pflichten entwickelt und nutzt die Handwerkskammer ein für sie angemessenes Tax Compliance Management System (Tax CMS).

## **VI. Teil: Jahresabschlussprüfung**

### **§ 16 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß § 317, 321, und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige externe Wirtschaftsprüfungseinrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

### **§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Der Prüfbericht der unabhängigen externen Wirtschaftsprüfungseinrichtung ist allen Mitgliedern vorab zur Verfügung zu stellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Recht auf Einsicht in alle Bücher.
- (2) Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

## **VII. Teil: Ergänzende Vorschriften**

### **§ 18 Nutzungen und Sachbezüge**

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Handwerkskammer nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders erläutert sind.

### **§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/ Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen**

- (1) Über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken beschließt die Vollversammlung. Im Vorfeld ist eine Wertermittlung durchzuführen.
- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (3) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergaberichtlinie zu erlassen, die Näheres zu Auftragsvergaben bestimmt.

### **§ 20 Finanzanlagen und Kreditemächtigungen**

Durch Beschluss des Wirtschaftsplans wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

## **VIII. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 21 Übergangsregelung**

Für den Haushaltsplan 2022, seine Aufstellung und Ausführung sowie für alle zu seiner Umsetzung erfolgten Zahlungen, die Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der HKRO in der Fassung vom 21.12.2016 unabhängig davon, zu welchem tatsächlichen Zeitpunkt diese erfolgen.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und ordnungsgemäßen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) außer Kraft. § 21 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Rahmen des Auftrages zur Gleichstellung von Frau und Mann wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vereinfachung in dieser Finanzordnung durchgängig die männliche Sprachform gewählt wurde, ohne eines der beiden Geschlechter benachteiligen zu wollen.

*Der vorstehende Erlass der Finanzordnung, der mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2022 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 2022 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.*

**Münster, 19. Dezember 2022**

**Hans Hund**  
**Präsident**

**Thomas Banasiewicz**  
**Hauptgeschäftsführer**

---